

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13.09.2016 erteilt.

## **Artikel 1**

1.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird in § 3 „Studienaufbau“ folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Als weitere Option besteht bei Aufnahme in das Programm im Rahmen der dafür geltenden Regelungen die Möglichkeit, am Double-Degree-Programm mit der Università degli Studi di Trento (Universität Trento) (Italien), teilzunehmen. <sup>2</sup>Näheres ist in § 10a bzw. im Modulhandbuch geregelt, Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der Universität Trento geregelt.“

2.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird in § 5 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Von den am Double Degree Programm mit der Universität Trento teilnehmenden Studierenden von der Universität Trento kann der Abschluss im Studiengang auch durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden, indem in englischsprachigen Lehrveranstaltungen genügend Leistungspunkte für einen Abschluss erworben werden können, alle Pflichtveranstaltungen in englischer Sprache gehalten werden und in diesen vorstehend genannten englischsprachigen Lehrveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen die Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolviert werden können.“

3.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird vor der dortigen Überschrift „V. Schlussbestimmungen“ folgender neuer § 10a eingefügt:

### **„§ 10a Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der Università degli Studi di Trento**

(1) <sup>1</sup>Die am Double-Degree-Programm teilnehmenden **Studierenden von der Universität Trento** erbringen nach Wahl des bzw. der Studierenden

- **entweder (Option A1)** die in § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung genannten Module „Fachliche Spezialisierung“ (15 ECTS), „Methodenkenntnis und Projektplanung“ (15 ECTS) und „Modul Master-Arbeit“ (30 ECTS) **an der Universität Tübingen** nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und des dazugehörigen Modulhandbuches
- **oder (Option A2)**
  - **an der Universität Tübingen** von den in § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung genannten Modulen die beiden Module „Fachliche Spezialisierung“ (15 ECTS) und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ (15 ECTS) nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und des dazugehörigen Modulhandbuches
  - **und an der Universität Trento** nach den dort geltenden Regelungen die dortige „prova finale“ (Master-Arbeit und mündliche Prüfung des „esame finale“) (nach der dortigen Studien- und Prüfungsordnung 42 ECTS) des dortigen, insgesamt 120 ECTS umfassenden Studienganges mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“, die dann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung als das nach § 3 Abs. 2 des Besonderen Teils dieser Ordnung zu erbringende „Modul Master-Arbeit“ anerkannt wird.

(2) <sup>1</sup>Die am Double-Degree-Programm mit der Università degli Studi di Trento (Universität Trento) teilnehmenden **Tübinger Studierenden** absolvieren statt den in § 3 Abs. 2 des Besonderen Teils dieser Ordnung vorgesehenen Leistungen ein Programm von 60 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

<b>Empfohlenes Semester</b>  (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1	Wahlpflichtkurs 1	6
	Wahlpflichtkurs 2	6
	Wahlpflichtkurs 3	6
	Wahlpflichtkurs 4	6
2	Modul Master-Thesis  (Master-Arbeit, weitere Veranstaltungen bzw. Leistungen; vgl. Modulhandbuch)	36

<sup>2</sup>Diese Leistungen sind zu erbringen, indem

- **an der Universität Trento** nach den dort geltenden Regelungen 4 Wahlpflichtmodule („Insegnamenti a scelta vincolata“) des dortigen, insgesamt 120 ECTS umfassenden Studienganges mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“ (jeweils 6 ECTS) erbracht und diese jeweils bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung als

eines der nach Satz 1 zu erbringenden Module „Wahlpflichtkurs 1“, „Wahlpflichtkurs 2“, „Wahlpflichtkurs 3“ und „Wahlpflichtkurs 4“ anerkannt werden

- **und zusätzlich** nach Wahl des bzw. der Studierenden

- **entweder (Option B1)** an der **Universität Trento** nach den dort geltenden Regelungen die dortige „prova finale“ (Master-Arbeit und mündliche Prüfung des „esame finale“) (nach der dortigen Studien- und Prüfungsordnung 42 ECTS) des dortigen, insgesamt 120 ECTS umfassenden Studienganges mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“ erbracht wird und diese bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung als das nach Satz 1 zu erbringende „Modul Master-Thesis“ anerkannt wird
- **oder (Option B2)** an der **Universität Tübingen** das in Satz 1 genannte „Modul Master-Thesis“ nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und des dazugehörigen Modulhandbuches erbracht wird.

(3) <sup>1</sup>Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. <sup>2</sup>Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechende Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. <sup>3</sup>Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die Universität Trento (insbes. „Master Degree in Physics“ / „Laurea Magistrale in Fisica“ nach dem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der Universität Trento) bestimmt sich nach den Regelungen der Universität Trento.

(4) <sup>1</sup>**Option A 1** kann nur gewählt werden, wenn die Ausgabe des Themas der im Rahmen des „Moduls Master-Arbeit“ zu erbringenden Master-Arbeit nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung zu Beginn des ersten der beiden in § 3 Abs. 2 des Besonderen Teils dieser Ordnung genannten Module „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“, für deren Beginn sie danach Voraussetzung ist, erfolgt ist. <sup>2</sup>**Option B2** kann nur gewählt werden, wenn abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung die Ausgabe des Themas der im Rahmen des „Moduls Master-Thesis“ zu erbringenden Master-Arbeit zu Beginn des ersten der vier in Abs. 2 Satz 1 genannten Module „Wahlpflichtmodul 1“, „Wahlpflichtmodul 2“, „Wahlpflichtmodul 3“ und „Wahlpflichtmodul 4“, für deren Beginn sie Voraussetzung ist, erfolgt ist. <sup>3</sup>Da die Bearbeitung der Master-Arbeit bei Option A1 außer im „Modul Master-Arbeit“ auch bereits in den Modulen „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ erfolgt, beträgt nach § 17 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung **bei Option A1** die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit ab Ausgabe des Themas 12 Monate. <sup>4</sup>Da die Bearbeitung der Master-Arbeit bei Option B2 außer im „Modul Master-Thesis“ auch bereits im Rahmen des Studiums an der Universität Trento in den Modulen „Wahlpflichtmodul 1“, „Wahlpflichtmodul 2“, „Wahlpflichtmodul 3“ und „Wahlpflichtmodul 4“ erfolgt, beträgt **bei Option B2** die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit ab Ausgabe des Themas 12 Monate. <sup>5</sup>Abweichend von § 8 Satz 1 des Besonderen Teils dieser Ordnung gilt, dass auf nach § 8 Satz 1 des Besonderen Teils dieser Ordnung nachzuweisende ECTS-Punkte in dem der Zulassung zum Master-Studiengang nach § 2 Abs. 3 zugrunde liegenden Studiengang auch ECTS-Punkte angerechnet werden, die bereits von dem bzw. der jeweiligen Studierenden an der Universität Trento im Rahmen des dortigen, von dem bzw. der jeweiligen Studierenden noch nicht abgeschlossenen, insgesamt 120 ECTS-Punkte umfassenden Studienganges mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“ erworben wurden.

(5) <sup>1</sup>Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich **im Fall von Option A1** nach § 10 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>**Im Fall der Option A2** ergibt sich die Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung, indem die Note der im Rahmen der dortigen „prova finale“ an der Universität Trento

erbrachten Master-Arbeit im dortigen Studiengang mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“ nach einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Umrechnungsregelung in eine nach § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorgesehene Note umgerechnet wird und als Note des nach § 3 Abs. 2 des Besonderen Teils dieser Ordnung vorgesehenen Moduls „Modul Master-Arbeit“ in die Berechnung der Gesamtnote eingeht. <sup>3</sup>**Im Fall der Option B2** entspricht die Gesamtnote der Masterprüfung unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung der Note des Moduls „Modul Master-Thesis“. <sup>4</sup>**Im Fall der Option B1** ergibt sich die Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung, indem die Note der im Rahmen der dortigen „prova finale“ an der Universität Trento erbrachten Master-Arbeit im dortigen Studiengang mit dem Abschluss „Laurea Magistrale in Fisica“ nach einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Umrechnungsregelung in eine nach § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorgesehene Note umgerechnet wird und nach Satz 3 als Note des nach § 10a Abs. 2 des Besonderen Teils dieser Ordnung vorgesehenen Moduls „Modul Master-Thesis“ in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

(6) <sup>1</sup>Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies soweit nicht im separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der Universität Trento über das Double-Degree-Programm Abweichendes geregelt ist oder zwischen diesen vereinbart ist nach den Kriterien des Grads der Eignung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch) und Leistung (Note des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3). <sup>2</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen. <sup>3</sup>Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind von den Tübinger Studierenden für das Studium an der Universität Trento zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der Universität Trento zu erfüllen.“

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

Tübingen, den 13.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor